



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf einer Standardkaufgarantie für fabrikneue Nutzfahrzeuge

(Stand 01.07.2013)

§ 1 Begrifflichkeiten und Definitionen

I. Die MAN Truck & Bus AG wird nachfolgend „MTB AG“ genannt.

II. Als „MAN Handelspartner“ werden nachfolgend die Vertriebstochtergesellschaft oder der Importeur bezeichnet, welcher die Standardkaufgarantie von der MTB AG käuflich erwirbt, mit dem Ziel, diese an den Garantienehmer weiter zu verkaufen.

III. Unter der „Preisliste“ werden nachfolgend die Kaufgarantiematrizen für Lkw und Bus verstanden. Die Preisliste wird von der MTB AG herausgegeben und ist im After Sales Portal der MTB AG zu finden.

IV. Unter „Garantienehmer“ wird nachfolgend der Endkunde verstanden.

V. Lkw, Busse, Bodengruppen, Chassis und Komponenten der Marken MAN und NEOPLAN gemäß der MAN Auftragsbestätigung ex works werden nachfolgend „MAN Produkt“ genannt.

VI. Unter der Standardkaufgarantie, werden ausschließlich die Standardbausteine auf das Gesamtfahrzeug und den Antriebsstrang verstanden.

VII. Bei der „Standardkaufgarantie Neufahrzeuge“ werden verschiedene Garantiebausteine mit

unterschiedlicher Laufleistung und zeitlicher Begrenzung für MAN Produkte angeboten. Die Standardkaufgarantie Neufahrzeuge kann bis zum Ablauf der vertraglich vereinbarten Sachmängelhaftung Gesamtfahrzeug (bis zum Ablauf des 12. Monats) erworben werden.

§ 2 Vertragsgegenstand

I. Gegenstand dieses Vertrages ist eine käuflich erworbene Garantie, für das im Vertrag benannte MAN Produkt.

II. Die Standardkaufgarantie berechtigt den MAN Handelspartner, die am MAN Produkt des Garantienehmers entstehenden Reparaturkosten (Lohn- und Materialkosten) zur Erbringung der in § 4 beschriebenen Leistungen bei der MTB AG geltend zu machen. Weitere Kosten wie beispielsweise Bergelkosten, Kosten für Luftfracht, Telefongebühren und Nebenkosten wie Reisekosten, Kilometergeld, Mietfahrzeug, etc. sind im Leistungsumfang der Standardkaufgarantie nicht enthalten.

III. Reparaturleistungen im Rahmen der Standardkaufgarantie werden nur von der MTB AG erstattet, sofern diese Reparaturleistungen ausschließlich von einer MAN-Werkstatt oder eine vom MAN Handelspartner autorisierten Werkstatt und ausschließlich nach Herstellerangaben erbracht wurden.



IV. Die Standardkaufgarantie gilt, auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, für den weltweiten Einsatz des MAN Produktes, soweit durch den zugrunde liegenden Vertrag nichts anderes festgelegt wurde.

§ 3 Geltungsbereich

I. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zugelassene MAN Handelspartner.

II. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in den Ländern der zugelassenen MAN Handelspartner gültig. Zugelassen ist ein MAN Handelspartner mit einem gültigen MAN Importeursvertrag, der mindestens eine autorisierte Servicewerkstatt mit einem MAN Gewährleistungssystem hat.

III. Sofern die MTB AG und der MAN Handelspartner einzelvertragliche Abreden zur Standardkaufgarantie treffen, haben diese Vorrang vor den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sofern zwischen der MTB AG und dem MAN Handelspartner weitere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten, die auch Regelungen zur Standardkaufgarantie enthalten, gehen insoweit die Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Regelungen der weiteren Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Im Übrigen bleiben die Regelungen der weiteren Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen.

§ 4 Leistungsinhalte und Ausschlüsse der Standardkaufgarantie

I. Die Standardkaufgarantie gilt ausschließlich für den Lieferumfang gemäß MAN Auftragsbestäti-

gung ex works. Die Kosten für Wartungsarbeiten am MAN Produkt oder an An-, Ein-, Um- und Aufbauten sind von der Standardkaufgarantie ausgeschlossen.

II. Die Standardkaufgarantie umfasst – unter Beachtung der in § 4 V und § 5 aufgeführten Voraussetzungen – ausschließlich Reparaturarbeiten an dem MAN Produkt. Des Weiteren gilt die Standardkaufgarantie nur für Schäden, die bei ordnungsgemäßem Gebrauch und Einsatz des MAN Produktes entstanden sind.

Maßgeblich für die Garantiefähigkeit eines Schadens an einem in § 4 IV genannten Bauteils, ist der ursächliche Schaden. Das heißt, Schäden, die durch ein nichtgarantiefähiges Bauteil ausgelöst wurden, sind von der Standardkaufgarantie ausgeschlossen.

III. Von der Standardkaufgarantie sind alle Wartungs- und Verschleißteile (Definition siehe Anlage I) ausgeschlossen.

IV. Folgende Bauteile werden nicht von der Standardkaufgarantie umfasst:

1. Standardkaufgarantie Gesamtfahrzeug

Eine Auflistung der ausgeschlossenen Inhalte der Standardkaufgarantie Gesamtfahrzeug **Bus und Lkw**, ist der Anlage II zu entnehmen.

2. Standardkaufgarantie Antriebsstrang

Für den Antriebsstrang ist eine gesonderte Standardkaufgarantie abzuschließen. Eine Auflistung der ausgeschlossenen Inhalte der Standardkaufgarantie Antriebsstrang für **Bus, Hyb-**



rid-Bus, Gas-Bus und **Lkw**, ist der Anlage II zu entnehmen.

a) Die Standardkaufgarantie Antriebsstrang umfasst beim **Bus** folgende Bauteile:

- Motor
- Schalt-/Automatikgetriebe
- Hinterachsen und angetriebene Vorderachsen
- Gelenkwelle

b) Die Standardkaufgarantie Antriebsstrang umfasst beim **Hybrid-Bus** folgende Bauteile:

- Fahrmotoren und Summiergetriebe
- Generator Bauteile
- Hybridanlage
- Elektrische Steuergeräte
- Anpassgetriebe

c) Die Standardkaufgarantie Antriebsstrang umfasst beim **Lkw** folgende Bauteile:

- Motor
- Schalt-/Automatikgetriebe
- Hinterachsen und angetriebene Vorderachsen
- Hydrodrive
- Verteilergetriebe
- Gelenkwelle

V. Die Standardkaufgarantie gilt ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen insbesondere nicht für Schäden;

- infolge eines Unfalls, d. h. durch eine von außen eintretende Beschädigung;

- infolge mut- oder böswilliger Handlungen;

- infolge Brand oder Explosion;

- infolge höherer Gewalt, Straßenverhältnissen, Fahrverhalten, Wetterbedingungen;

- infolge von Kriegseignissen jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;

- aufgrund der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;

- die dadurch entstehen, dass das MAN Produkt bestimmungswidrig eingesetzt wurde (z. B. höheren als den von MTB AG festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde);

- die dadurch entstehen, dass die Vorgaben (Maße und Gewichte) für die MAN Produkte nicht eingehalten wurden;

- die infolge der Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Kraftfahrzeuges (z. B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen (z. B. Dual Fuel Systeme) verursacht werden, die von der MTB AG nicht zugelassen sind und nicht autorisiert wurden;

- die infolge jeglicher Art von Manipulation an Kilometerzähler oder Fahrtenschreiber und Betriebsstundenzähler entstehen;

- die aufgrund Nutzung einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache entstehen, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht oder dass der Mangel zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des MAN Handelspartners behelfsmäßig repariert wurde;



- für die ein Dritter als Hersteller oder Lieferant/Dienstleister aus Reparaturauftrag oder aus anderweitigen Zusagen eintritt oder einzutreten hat;
- infolge unsachgemäßer Reparaturleistungen oder Wartungen, sofern diese kausal für den Schaden waren;
- Verdienstauffälle oder Kosten, die infolge des Stillstandes des MAN Produktes entstehen;
- Folgeschäden oder Kosten, die durch die Beseitigung von auslaufenden Betriebsstoffen entstehen;
- am Transportgut oder entstandene Aufwendungen durch entgangene Frachten;
- die durch den Gebrauch von paraffiniertem oder verschmutztem Kraftstoff entstehen;
- an der Bereifung und den Auswuchtgewichten;
- Folgeschäden oder Kosten am MAN Produkt, die durch einen Reifenschaden entstanden sind;
- die durch Nichteinhaltung geänderter oder neuer gesetzlicher Auflagen seit der Erstzulassung entstanden sind, oder
- Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem kaufgarantiepflichtigen Schaden anfallen.

§ 5 Voraussetzung für die Gewährung der Standardkaufgarantie

I. Voraussetzung für die Gewährung der Standardkaufgarantie ist, dass an dem MAN Produkt während der Laufzeit, die von MAN vorgeschrie-

benen Wartungs- oder Pflegearbeiten durchgeführt wurden – es sei denn, der Garantiennehmer weist nach, dass das Unterlassen dieser Wartungs- und Pflegearbeiten für den reparaturbedürftigen Schaden nicht ursächlich geworden ist – sowie das MAN Originalteile®/MAN Original-Austauschteile® oder gleichwertige Ersatzteile und die von MAN freigegebenen Schmier- und Betriebsstoffe (siehe MAN-Betriebsmittel-Vorgaben) verwendet wurden. Schäden und Folgeschäden, die infolge der Nichtbeachtung der in Satz 1 (§ 5 I) aufgezählten Voraussetzungen entstehen, werden nicht im Rahmen der Standardkaufgarantie erstattet.

II. Die Kostenübernahme in die Standardkaufgarantie durch die MTB AG ist nur unter dem Vorbehalt einer technischen Prüfung des beschädigten Bauteils in den befundungszuständigen Bereichen der MTB AG möglich. Voraussetzung für diese Kostenübernahme ist die Einhaltung des von MAN vorgeschriebenen Reparaturumfangs.



§ 6 Pflichten des MAN Handelspartners

Der MAN Handelspartner ist verpflichtet, das Datenblatt für die Standardkaufgarantie (Kaufgarantiezertifikat / Nachweis) dem Garantienehmer auszuhändigen und ihn über seine Pflichten zu informieren (siehe § 6 IV). Die benötigten Angaben für das Datenblatt sind von dem MAN Handelspartner gemeinsam mit dem Garantienehmer auszufüllen. Des Weiteren verpflichtet sich der MAN Handelspartner, dafür Sorge zu tragen, dass der Garantienehmer folgende Pflichten in Zusammenhang mit der Standardkaufgarantie einhält:

I. Sämtliche Reparaturleistungen an dem MAN Produkt, die Bestandteil dieses Vertrages sind, werden nur erstattet, wenn diese ausschließlich bei einer MAN Werkstatt oder einer vom MAN Handelspartner autorisierten Werkstatt, unter Verwendung von MAN Originalteile®/MAN Original-Austauschteile® und der MAN freigegebenen Schmier- und Betriebsstoffe (siehe MAN-Betriebsmittel-Vorgaben) durchgeführt wurden.

II. Der Garantienehmer muss die ihm gemäß § 6, sowie die vom MAN Handelspartner vorgegebenen Verhaltensanforderungen, Pflichten sowie die Vorgaben und Empfehlungen der Betriebsanleitung (insbesondere alle in der Betriebsanleitung beschriebenen laufenden Arbeiten und Kontrollen, zum Beispiel Ergänzen von Öl und Frostschutzmittel) einhalten und gegebenenfalls vornehmen lassen. Andernfalls hat der Garantienehmer keinen Anspruch aus der Standardkaufgarantie auf Erstattung des Schadens oder Folgeschadens, es sei denn, der Garantienehmer weist nach, dass der eingetretene Scha-

den/Folgeschaden nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Nichteinhaltung dieser Anforderungen steht.

III. Der Garantienehmer hat bei Kenntnis bzw. Vermutung eines Schadens, der von der Standardkaufgarantie erfasst ist, diesen unverzüglich dem MAN Handelspartner oder einer dem MAN-ServiceNetz angehörenden autorisierten MAN Werkstatt zu melden und das MAN Produkt zur Reparatur bereitzustellen. Dem MAN Handelspartner bleibt es vorbehalten, das MAN Produkt selbst anzunehmen oder den Garantienehmer an eine andere MAN autorisierte Werkstatt weiter zu verweisen.

IV. Der Garantienehmer hat im Schadensfall das Datenblatt für die Standardkaufgarantie (Kaufgarantiezertifikat / Nachweis) für das MAN Produkt unaufgefordert vorzulegen. Wird das Datenblatt für die Standardkaufgarantie (Kaufgarantiezertifikat / Nachweis) vom Garantienehmer nachträglich eingereicht, obliegt es der MTB AG, die Standardkaufgarantie nachträglich anzuerkennen.

V. Wenn der Garantienehmer die Verwendung von alternativen Kraftstoffen beabsichtigt, hat er den MAN Handelspartner vor der Verwendung zu informieren. Der MAN Handelspartner kann dann über die Verwendung dieses Kraftstoffes nach Vorgaben der MTB AG entscheiden. Sollte der Garantienehmer den MAN Handelspartner nicht rechtzeitig informieren und/oder hat der MAN Handelspartner den alternativen Kraftstoff nicht, nach den Vorgaben der MTB AG, freigegeben, bestehen für den Garantienehmer keine Ansprüche aus der Standardkaufgarantie, es sei



denn, der Garantienehmer weist nach, dass der eingetretene Schaden/Folgeschaden nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Verwendung des alternativen Kraftstoffes steht.

§ 7 Status der Standardkaufgarantie bei Besitzer- / Halterwechsel

Die Standardkaufgarantie Neufahrzeuge ist an das MAN Produkt gebunden. Bei einem Besitzerwechsel bleibt die Standardkaufgarantie für Neufahrzeuge weiter bestehen.

§ 8 Beginn und Dauer Standardkaufgarantie

I. Die Standardkaufgarantie Neufahrzeuge beginnt frühestens nach Ablauf der Sachmängelhaftung (vgl. Ziff. 1 VII der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für fabrikneue Nutzfahrzeuge und deren Aggregaten sowie von MAN Originalteilen®, MAN Originalzubehör® und MAN Originalaustauschteilen®).

II. Die vereinbarte Laufzeit, beziehungsweise Kilometerbeschränkung der Standardkaufgarantie, ist der Preisliste der MTB AG im MAN After Sales Portal zu entnehmen.

III. Sollte dem MAN Handelspartner kein Reparaturauftrag zur Beseitigung von Schäden am MAN Produkt vorliegen, können Ansprüche aus diesem Vertrag für das jeweilige MAN Produkt nach Ablauf der Standardkaufgarantie nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 9 Rechtswahl und Gerichtsstand

Die AGBs wurden in Englisch und Deutsch abgefasst. Bei Widersprüchen zwischen den Sprachversionen hat die deutsche Sprachversion Vorrang.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München, Deutschland. Die MTB AG ist jedoch berechtigt, auch am Gerichtsstand des MAN Handelspartners zu klagen. Abschluss, Gültigkeit und Umsetzung dieses Vertrages und aller wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Parteien, die Gegenstand dieses Vertrages sind, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG) vom 11. April 1980).